



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Bestattungskosten in Schleswig-Holstein

1. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, in welchem Kostenspektrum Bestattungen
 - a) als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg,
 - b) als Einäscherung mit Urnenbeisetzung auf einem Friedhof oder einem privaten Bestattungsplatz und
 - c) als Einäscherung mit Urnenbeisetzung auf See

in Schleswig-Holstein derzeit liegen? Wenn ja, in welchen Kostenspektren liegen diese und wie hoch sind die durchschnittlichen Bestattungskosten jeweils auf Landesebene?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine detaillierten Kenntnisse über die Bestattungskosten vor. Es finden keine Erhebungen auf Landesebene diesbezüglich statt.

Die Bestattungskosten setzen sich aus verschiedenen Dienstleistungen der jeweiligen durchführenden Unternehmen (Bestatterinnen und Bestatter, Floristinnen und Floristen, Steinmetzgewerbe, Gastronomie, Trauerreden, Musikbegleitung, Druckereien, Zeitungsverlage etc.) und Institutionen (z.B. Kommunen im Rahmen der Ersatzvornahme; kirchliche und kommunale Friedhofsträger)

zusammen. Diese Unternehmen sowie die beteiligten Friedhöfe bieten unterschiedliche Leistungen mit jeweils eigenen Kalkulationen an.

Die Gebühren für die Friedhöfe werden grundsätzlich gemäß Kommunalabgabengesetz durch die jeweiligen Gebietskörperschaften oder durch Friedhofsordnungen der kirchlichen Friedhofsträger (ggf. unter Beachtung der Mitfinanzierungspflichten der Kommunen) bestimmt. Die Festlegung der Ruhezeiten obliegt den Friedhofsträgern und trägt in gewissem Umfang ebenfalls zu den faktischen Bestattungskosten bei.

Unter Beteiligung der Bestatterinnung Schleswig-Holstein, die ebenfalls keine gesonderten Erhebungen anstellt, können folgende Angaben gemacht werden:

Nach Auskunft der Bestatterinnung Schleswig-Holstein fallen bei Erdbestattungen üblicherweise zwar höhere Friedhofsgebühren an, bei Feuerbestattungen entstehen neben den Friedhofsgebühren jedoch in der Regel nennenswerte feuerbestattungsspezifische Kosten (z.B. Überführungen zum und vom Krematorium, Kremation, Urne, Gebühren für die 2. Leichenschau durch die Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte). Betrachtet man die Gesamtkosten liegen beide Bestattungsarten grundsätzlich im gleichen Kostenbereich.

Seebestattungen sowie die Beisetzung von Urnen in sog. Bestattungswäldern sind Unterformen der Feuerbestattung, für die weitere Kosten nach Festlegung durch die Beteiligten anfallen können.

Private Bestattungsplätze sind nicht für die allgemeine Totenbestattung gewidmete Bestattungsplätze, die für die Bestattung einer Vielzahl von Menschen ausgelegt sind. Private Bestattungsplätze sind im Bestattungsgesetz nur als Ausnahmefälle geregelt aus Gründen des Bestandsschutzes und im Hinblick auf eine aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beachtende unzumutbare Härte im Einzelfall. Sie kommen in der Praxis kaum vor und sind in erster Linie mit tradierten Bestattungsplätzen verbunden.

2. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob es bei den Kosten starke regionale Unterschiede gibt und worin diese gegebenenfalls begründet sind?

Antwort:

Es liegen keine Kenntnisse über regionale Unterschiede vor.

3. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob es bei den Kosten starke Unterschiede durch die unterschiedlichen Trägerschaften (staatliche und kommunale Friedhöfe, kirchliche Friedhöfe, private Friedhöfe, private Bestattungsplätze, Seebestattungen) gibt und worin diese gegebenenfalls begründet sind?

Antwort:

Es liegen keine Kenntnisse über starke Unterschiede durch unterschiedliche Trägerschaften vor.

4. Hat die Landesregierung bereits jetzt aus dem Pilotprojekt für „Reerdigungen“ Kenntnisse darüber gewinnen können, in welchem Kostenspektrum diese Bestattungsform liegt? Wenn ja, in welchem Kostenspektrum liegt sie und wie hoch sind die durchschnittlichen Bestattungskosten jeweils auf Landesebene?

Antwort:

Da diese Bestattungsart noch nicht breit etabliert ist, können nur erste allgemeine Hinweise für anfallende Kosten mitgeteilt werden. Die Kosten für die Durchführung des Verfahrens belaufen sich nach Angaben des Unternehmens, das diese Bestattungsart im Rahmen des Pilotprojektes anbietet, derzeit auf 2.900 Euro inkl. 19 % USt. Dieser Betrag ist zu den übrigen Bestattungskosten hinzuzurechnen.

Nach Auskunft der Bestatterin SH entfallen im Vergleich zu einer klassischen Erdbestattung derzeit ca. 40 % der Grabnutzungsgebühr, die in der Praxis auf 15 statt auf übliche 25 Jahre festgelegt wird. Bei einem Erdgrab mit geschätzten 2.000 Euro Grabnutzungsgebühren läge die Einsparung bei 800 Euro.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten kann es vorerst zu längeren Wartezeiten kommen. Die verstorbene Person müsste dann, die Verlängerung der Bestattungsfrist durch die Gemeinde vorausgesetzt, klimatisiert werden, bis das Verfahren begonnen werden kann. Dadurch würden weitere Kosten entstehen. Das Unternehmen übernimmt nach eigenen Angaben derzeit ab Beginn der vierten Woche die Kosten für die Kühlung.

5. In welchem Umfang werden die Bestattungskosten durch das Sozialamt getragen, sofern die Angehörigen nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten ganz oder teilweise zu tragen und der Nachlass der Verstorbenen ebenfalls nicht dazu ausreicht und welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

Antwort:

Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung nur ausnahmsweise übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese zu tragen.